

Tippgebervereinbarung Sälzer & Partner

Die Tippgebervereinbarung wird zwischen folgenden Parteien geschlossen:

Sälzer & Partner;

SP Real Estate GmbH

Am Wassermann 7,

50829 Köln,

Geschäftsführer Thorben Sälzer

und dem Auftraggeber/Tippgeber:

Name: _____

Straße: _____

Plz, Stadt: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

1. Vertragsgegenstand

Dazu wird der Auftraggeber, Sälzer & Partner unter Angabe des jeweiligen Verfügungsberechtigten Immobilienobjekte empfehlen und Kauf- oder Mietinteressenten so konkret benennen, dass Sälzer & Partner die Objekte und deren Belegenheit in seinen Bestand aufnehmen kann und/oder mit den Kauf- oder Mietinteressenten unmittelbar Kontakt wegen eines Hauptvertragsabschlusses aufnehmen kann (im folgenden „Tipp“ genannt). Der Auftraggeber wird Sälzer & Partner konkrete Objekt/Projekt jeweils in Form einer Erstkenntnisabgabe (Name, Kontaktdaten Eigentümer, weitergehende Objekt/Projekt Unterlagen soweit schon verfügbar) schriftlich anzeigen.

SÄLZER & PARTNER

Sälzer & Partner hat dem Auftraggeber dann unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, das u.U. für das jeweilige Objekt/Projekt bereits Vermittlungsverträge vorliegen und der Tipp in dem Fall nicht mehr relevant ist. Der Auftraggeber erklärt, dass alle an Sälzer & Partner weitergegebenen Kontakte von diesem über die Weitergabe informiert werden und dieser die erforderliche Einwilligung besitzt, die Daten an Sälzer & Partner weiterzugeben. Mit dieser Vereinbarung entsteht keine weitergehende Bindung zwischen den Beteiligten. Es wird keine Exklusivität in der Zusammenarbeit vereinbart, keine weitergehende vertragliche Bindung vereinbart oder ein sonstiges Vertrags- oder Anstellungsverhältnis oder irgendeine Form von Weisungsabhängigkeit begründet.

2. Entstehung einer Provisionsteilung

Wenn der Auftraggeber die Voraussetzungen aus Ziff. 1 des Vertrages erfüllt hat, entsteht der unter Ziff. 3 des Vertrages definierte Provisionsanspruch nur und erst dann, wenn durch den Tipp tatsächlich ein Maklervertrag zustande gekommen ist, der Hauptvertrag mit dem Dritten geschlossen und die Maklerprovision vollständig an Sälzer & Partner gezahlt wurde. Der Tipp des Auftraggebers muss zumindest mitursächlich für den Abschluss des Hauptvertrages geworden sein. Als Hauptvertrag gilt im Falle des Grundstücks- oder Objekterwerbs die Beurkundung des Kaufvertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrages erst nach Beendigung des hiesigen Kooperationsvertrages, aber aufgrund des Tipps durch den Auftraggeber zustande kommt. Sälzer & Partner steht es frei, mit den Parteien des Hauptvertrages die Einzelheiten der Provisionszahlung zu vereinbaren. Der Auftraggeber tritt insoweit neben Sälzer & Partner und ist entsprechend gleichsam an die Vereinbarungen gebunden. Für den Fall, dass der Hauptvertrag aus weder von Sälzer & Partner noch des Auftraggebers zu vertretenden Gründen rückabgewickelt wird, spricht die Provision zurückgezahlt werden muss, trifft diese Verpflichtung den Auftraggeber gleichermaßen.

3. Höhe der Provision

1) Die Provision beträgt 30 Prozent (im ersten Jahr 50 Prozent) der durch Sälzer & Partner tatsächlich erlangten Verkäuferprovision. Weigert sich der Verkäufer oder der Käufer, den der Tippgeber an Sälzer & Partner empfohlen hat, die bei

SÄLZER & PARTNER

Eigentumswohnungen und Einfamilienhäuser gesetzlich geforderte Provisionsvereinbarung nach § 656 c BGB in Textform mit Sälzer & Partner abzuschließen, gilt der Tipp als nicht abgegeben und es entsteht keine Provisionspflicht nach Ziffer 3. dieses Vertrages.

2) Die Auszahlung der unter Ziff. 3.1) definierten Provision erfolgt zzgl. der aktuellen Mehrwertsteuer auf ein von dem Auftraggeber noch zu benennendes Konto innerhalb von 10 Werktagen, nachdem die Maklerprovision bei Sälzer & Partner eingegangen ist.

4. Steuerpflicht und Gerichtsstand

Es ist Aufgabe des Auftraggebers, die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern. Der Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei, soweit dies rechtlich zulässig ist.

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung gilt sodann die Klausel, die dem Vertragswillen der Partei am nächsten kommt. Dies ist im Zweifel eine Bestimmung des dispositiven Gesetzesrechts.

Unterschrift Sälzer & Partner

Unterschrift Auftraggeber

SÄLZER & PARTNER

Anhang:

Immobilie / Adresse	Eigentümer	Preis	Provision	Datum + Laufzeit